

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat,
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

- im Folgenden „der Landkreis“ -

und

der Gemeinde Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister,
Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

- im Folgenden „die kreisangehörige Kommune“ -

Präambel

Der Landkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 Absatz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG). Gemäß §§ 24, 26, 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 12 Absatz 1 Satz 1 KitaG hat der Landkreis den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu gewähren und die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

Der kreisangehörigen Kommune obliegt nach § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Kinderbetreuungseinrichtungen. Gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) ist sie zur Finanzierung der in der Bedarfsplanung benannten Einrichtungen verpflichtet.

Auf Grundlage des § 122 BbgKVerf und gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG können sich kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune schließen auf der Grundlage der §§ 12 Absatz 1 Satz 2, 22 KitaG i. V. m. § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Rechtsanspruchsprüfung

- (1) Die kreisangehörige Kommune prüft und bescheidet den Umfang des Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG im Einzelfall für folgende Kinder:

1. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und
2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung mit einer gewünschten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich bzw. mehr als 30 Stunden wöchentlich und
3. Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe mit einer gewünschten Betreuungszeit von mehr als 4 Stunden täglich bzw. mehr als 20 Stunden wöchentlich und
4. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe.

Wird seitens des Kindes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs die in § 1 Absatz 3 Satz 1 KitaG normierte Mindestbetreuungszeit (6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung/4 Stunden für Kinder im Grundschulalter) in Anspruch genommen, ist eine Bescheidung des Rechtsanspruchs nicht erforderlich. Die kreisangehörige Kommune kann dem anspruchsberechtigten Kind über die Inanspruchnahme der Mindestbetreuungszeit eine Bescheinigung ausstellen.

- (2) Die kreisangehörige Kommune prüft und bescheidet das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auf Aufnahme des Kindes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des eigenen Wohnortes im Einzelfall.
- (3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde und entscheidet über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Sinne der Absätze 1 und 2, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat. Bei Nichtabhilfe übersendet die kreisangehörige Kommune die Unterlagen vollständig und innerhalb von 14 Tagen an den Landkreis. Die kreisangehörige Kommune begründet gegenüber dem Landkreis, weshalb Sie dem Widerspruch nicht abgeholfen hat.

§ 2 Umsetzung des Rechtsanspruchs

- (1) Die kreisangehörige Kommune entscheidet über die Art der Erfüllung des nach § 1 Absatz 1 geprüften Rechtsanspruchs im Einzelfall unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 4 KitaG. Das anspruchsberechtigte Kind soll spätestens 3 Monate nach Antragseingang sowie spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt eine Zwischenmitteilung zum Stand seines Antrags erhalten.
- (2) Kann dem anspruchsberechtigten Kind zum gewünschten Aufnahmedatum im Zuständigkeitsbereich der kreisangehörigen Kommune kein bedarfserfüllendes Betreuungsangebot unterbreitet werden, hat die kreisangehörige Kommune spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Aufnahmedatum einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid zu erlassen. Hat die kreisangehörige Kommune keine Kenntnis über die freien Platzkapazitäten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, welche von freien Trägern betrieben werden, so ist der Ablehnungsbescheid auf die bedarfserfüllenden Betreuungsangebote in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommune zu beschränken.

- (3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde und entscheidet über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Sinne des Absatz 2, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat. Bei Nichtabhilfe übersendet die kreisangehörige Kommune die Unterlagen vollständig und innerhalb von 14 Tagen an den Landkreis. Die kreisangehörige Kommune begründet gegenüber dem Landkreis, weshalb Sie dem Widerspruch nicht abgeholfen hat.

§ 3 Kindertagespflege

- (1) Die kreisangehörige Kommune vermittelt Kindertagespflegepersonen.
- (2) Die kreisangehörige Kommune finanziert die Kindertagespflege gemäß KitaG i. V. m. der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die kreisangehörige Kommune übernimmt die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge und des Essengelds auf Grundlage des KitaG i. V. m. der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegebeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Bedarfsplanung

- (1) Der Landkreis erstellt auf Grundlage der Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 12 Absatz 3 KitaG unter Mitwirkung und im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung und schreibt diesen fort.
- (2) Der Bedarfsplan bildet die Grundlage für die Schaffung und den Erhalt von Kindertagesbetreuungsplätzen. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Soweit im Bedarfsplan Defizite ausgewiesen werden, stellen diese die zukünftig erforderlichen Plätze zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG dar.
- (3) Die im Bedarfsplan ausgewiesenen Defizite sollen fortlaufend im Wege eines Monitorings aktualisiert werden. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune statt.

§ 5 Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze

- (1) Die kreisangehörige Kommune steuert die Umsetzung des in § 4 genannten Bedarfsplans. Dabei können die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Plätze durch Kindertagesbetreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in freier Trägerschaft, durch Kindertagespflege und andere bedarfserfüllende Angebote sichergestellt werden.

- (2) Die Verpflichtung der kreisangehörigen Kommune nach Absatz 1 besteht neben den Pflichten aus § 2 Absatz 2 BbgKVerf und § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2 KitaG und geht insofern darüber hinaus.
- (3) Kann die kreisangehörige Kommune in absehbarer Zeit den Bedarfsplan nicht gemäß Absatz 1 umsetzen und ist dadurch die Erfüllung der Rechtsansprüche gemäß § 2 Absatz 1 nicht möglich, hat die kreisangehörige Kommune dies unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Der Landkreis eröffnet innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige ein Konsultationsverfahren nach Absatz 5.
- (4) Der Landkreis kann das Konsultationsverfahren nach Absatz 5 auch dann eröffnen, wenn er durch Widerspruchs- und/oder Klageverfahren mit der Forderung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Platzes in der Kindertagesbetreuung den begründeten Eindruck hat, dass die kreisangehörige Kommune der Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nachkommt. In diesem Fall zeigt der Landkreis der kreisangehörigen Kommune unter Begründung seiner Entscheidung nach Satz 1 die Eröffnung des Konsultationsverfahrens an.
- (5) Im Konsultationsverfahren hat die kreisangehörige Kommune schriftlich darzulegen, welche Maßnahme sie zur Umsetzung des Bedarfsplans bereits ergriffen hat und/oder innerhalb der nächsten 12 Monate zu ergreifen beabsichtigt. Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune erörtern auf dieser Grundlage Unterstützungsmöglichkeiten des Landkreises. Der Landkreis entscheidet innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Konsultationsverfahrens, ob und in welchem Umfang die kreisangehörige Kommune Unterstützung bei der Umsetzung des Bedarfsplans erhält. Die Unterstützung wird vom Landkreis für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gewährt.

§ 6 Kosten

- (1) Wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 1 Absatz 2 ein Kind mit Wohnort im Gebiet der kreisangehörigen Kommune außerhalb des eigenen Wohnorts in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung außerhalb des Bundeslands Brandenburg aufgenommen, hat die kreisangehörige Kommune hierfür einen Kostenausgleich zu zahlen. Dieser wird seitens des Landkreises in Höhe des Zuschusses zum notwendigen pädagogischen Personal gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 KitaG in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet, soweit der Landkreis der kreisangehörigen Kommune vorgenannten Zuschuss gezahlt hätte, wenn das Kind im Gebiet der kreisangehörigen Kommune untergebracht worden wäre. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.
- (2) Für die Übernahme der Aufgabe Kindertagespflege gemäß § 3 erhält die kreisangehörige Kommune die Kosten der für die Kindertagespflegeperson entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwands. Die Kosten werden gemäß §§ 16 Abs. 4, 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. Ziffer 3.6 der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung ausgeglichen. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.

- (3) Die kreisangehörige Kommune erhält vom Landkreis einen Ausgleich des Verwaltungsaufwands für die übertragenen Aufgaben, namentlich für die Prüfung und Umsetzung des Rechtsanspruchs (§§ 1 Absatz 1 und 2, 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages), die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege (§ 3 dieses Vertrages) sowie die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze (§ 5 Absatz 1 dieses Vertrages). Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den Personalkosten einer Kraft im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 8 des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten.
- (4) Für die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 3 dieses Vertrages sowie der Prüfung des Rechtsanspruchs für Kinder im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 1 Absatz 1, 2 dieses Vertrages beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2024 je Kind und Monat 34,97 €. Der Erstattungsbetrag wurde aus der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall ermittelt. Dieser ist entsprechend des jeweils geltenden Tarifvertrages fortzuschreiben. Die kreisangehörige Kommune erhält den Gesamtbetrag auf Grundlage der Stichtagsmeldung der belegten Plätze in Kindertagespflegestellen zum 01.06. eines Jahres. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des geltenden Tarifvertrages bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.
- (5) Für die Prüfung des Rechtsanspruchs im Bereich der Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1, 2 dieses Vertrages beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2024 je Kind und Monat 2,35 €. Der Erstattungsbetrag wurde aus der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall ermittelt. Dieser ist entsprechend des jeweils geltenden Tarifvertrages fortzuschreiben. Die kreisangehörige Kommune erhält den Gesamtbetrag auf Grundlage der Stichtagsmeldung der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum 01.06. eines Jahres für die Kinder mit erweitertem Rechtsanspruch entsprechend § 1 Absatz 1 dieses Vertrages. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des geltenden Tarifvertrages bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.
- (6) Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages sowie für die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages erhält die kreisangehörige Kommune eine Pauschale je in der kreisangehörigen Kommune gemeldetem Kind und Jahr in Höhe von 1,95 €. Erfasst werden die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die kreisangehörige Kommune meldet dem Landkreis die zum Stichtag 01.06. eines Jahres im Gebiet der kreisangehörigen Kommune gemeldeten Kinder bis zum 15.06. des Jahres und erhält auf dieser Grundlage den Gesamtbetrag. Der Landkreis zahlt den Gesamtbetrag bis zum 30.09. an die kreisangehörige Kommune aus.
- (7) Weitere Kostenerstattungen werden für die übertragenen Aufgaben nicht gewährt.

§ 7 Kostenerstattung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken

- (1) Auf Nachweis erstattet der Landkreis der kreisangehörigen Kommune die Kosten bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen einschließlich Vollstreckungskosten, wenn

diese auf der durch den Abschluss dieses Vertrages basierenden passiven Legitimation beruhen.

- (2) Bei der Prozessführung ist die kreisangehörige Kommune frei in der Wahl des Rechtsbeistandes. Der Landkreis erstattet dem von der kreisangehörigen Kommune beauftragten Rechtsbeistand im Falle des Unterliegens im Klageverfahren die Kosten entsprechend der Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).
- (3) Beauftragt die kreisangehörige Kommune keinen Rechtsbeistand, sondern führt einen Prozess vertreten durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt selbst, gewährt der Landkreis der kreisangehörigen Kommune für diesen Rechtsstreit eine Kostenerstattung. Als Erstattungsbetrag werden je Fall 3 Stunden einer Kraft im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 13 des im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 kann durch Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune abgewichen werden; die Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Die kreisangehörige Kommune haftet gegenüber dem Landkreis hinsichtlich des Vermögensschadens, wenn dieser durch ihr verwaltungsgerichtlich festgestelltes vorsätzliches oder fahrlässiges administratives Handeln im Rahmen des durch diesen Vertrag übertragenen Aufgabenkreises begründet ist.

§ 8 Kitaportal

- (1) Der Landkreis errichtet vorbehaltlich eines vergleichbaren Angebotes des Landes ein Kita-Portal. Dieses Kita-Portal soll insbesondere folgende Funktionen umfassen:
 1. digitale Stichtagsmeldungen zur Vereinfachung des Finanzausgleichs zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune,
 2. Übersicht über die Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landkreises,
 3. digitales Anmeldeverfahren eines Platzes in der Kindertagesbetreuung für die Eltern.
- (2) Das Kita-Portal nach Absatz 1 wird vom Landkreis und der kreisangehörigen Kommune gemeinsam gepflegt und weiterentwickelt.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt den bestehenden Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG. Er tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- (2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist von den Vertragsparteien jährlich bis zum 31.12. schriftlich kündbar. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf des 31.12. des Folgejahres.
- (3) Erfüllt ein Vertragspartner seine mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (fristlose Kündigung).

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine nachträgliche Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- (4) Der Vertrag ist durch den Landkreis öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Landrat

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift Dezernent IV

Unterschrift stellv. Bürgermeister